



Soest, 19.10.2022

Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Soest

vom 04.11.2020

Aufgrund von § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10. März 1980, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759) und § 11 der Hauptsatzung der Stadt Soest vom 10.04.1996, zuletzt geändert am 05.10.2017 hat der Rat der Stadt Soest am 04.11.2020 mehrheitlich die folgende Fassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Soest beschlossen:

- Geändert durch Satzung vom 19.10.2022.

§ 1

Allgemeines

(1) Mit dieser Zuständigkeitsordnung werden die Zuständigkeiten der vom Rat der Stadt Soest gebildeten Ausschüsse sowie die Zuständigkeiten des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin geregelt, soweit nicht bereits durch die Gemeindeordnung NW, die Hauptsatzung und sonstige Gesetze Festsetzungen getroffen worden sind.

(2) Die Ausschüsse beraten in ihrem Fachbereich die Angelegenheiten vor, die vom Rat oder Hauptausschuss zu entscheiden sind. Die Ausschüsse beraten ferner die Angelegenheiten, die ihnen vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin vorgelegt werden.

(3) Den Ausschüssen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin werden die in den nachfolgenden Bestimmungen genannten Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen.

(4) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu übertragen.

§ 2

Haupt- und Finanzausschuss

Dem Ausschuss werden zur Entscheidung übertragen:

- (1) der Erlass von Richtlinien für Ehrungen der Stadt bei Ehe- und Altersjubiläen;
- (2) die Aufstellung von Richtlinien über die Benutzung städt. Gebäude, Räume oder Einrichtungen durch Dritte;
- (3) die Genehmigung zur Führung des Namens der Stadt Soest sowie des Stadt-wappens durch Dritte;
- (4) die Angelegenheiten der städtischen Feuerwehr;

- (5) den Erlass von Geldforderungen über 25.000 €. Dies gilt nicht in Fällen des § 16 Abs. 2 Buchstabe h;
- (6) die Beschlussfassung von Grenzregelungen nach Maßgabe des Baugesetzbuches;
- (7) die Bewilligung von Beihilfen und Zuschüssen an Dritte ab 2.500 € bis zu 12.500 €;
- (8) den Ankauf von Kunstgegenständen, Archivalien und Büchern im Einzelfall über 10.000 €;
- (9) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, von Bauleistungen und von freiberuflichen Leistungen nach Maßgabe der Vergabeordnung der Stadt Soest, sowie die Vergabe von Gutachten und Untersuchungen, die Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung betreffen. Dies sind insbesondere städtische Entwicklungsplanungen und Rahmenkonzepte;
- (10) die Veräußerung und Belastung sowie der Erwerb von Grundvermögen bis zu einem Wert von 200.000 €, sofern ein Mitglied des Hauptausschusses dem nicht widerspricht; ausgenommen die im Sondervermögen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Kommunale Betriebe Soest geführten Grundstücke;
- (11) die Führung von Rechtsstreitigkeiten ab einem Streitwert von 25.000 € und der Abschluss von Vergleichen, sofern die finanzielle Belastung für die Stadt einen Betrag von 25.000 € übersteigt;
- (12) die Genehmigung von Vermietungen, Verpachtungen und des Verkaufs ehemaliger städtischer gewerblicher Flächen sowie die Genehmigung zur Verlängerung von Bebauungsverpflichtungen;
- (13) die Durchführung der Allerheiligenkirmes;
- (14) die Ausübung von Vorkaufsrechten gem. § 24 ff. BauGB bis zu einem Wert von 200.000 €.

§ 3

Ausschuss für Schule und Weiterbildung

Der Ausschuss für Schule und Weiterbildung übernimmt die Aufgaben des Volkshochschulausschusses gem. der Satzung für die Volkshochschule Soest, Stadt Soest, Gemeinden Bad Sassendorf, Lippetal, Möhnesee, Welver in der jeweils gültigen Fassung.

Der Ausschuss für Schule und Weiterbildung entscheidet in Schulangelegenheiten über:

- (1) die Ausübung der dem Schulträger zustehenden Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte bei der Besetzung von Schulleitungsstellen und stellvertretenden Schulleitungsstellen an städtischen Schulen sowie die Übertragung von Kompetenzen (etwa zur Bewirtschaftung der städtischen Haushaltsmittel) auf die Schulleitungen;
- (2) die Grundsatzentscheidungen der Schulwegsicherung und Schülerbeförderung;
- (3) die Verwendung der für Sonderbedarfe der Schulen bereitgestellten Haushaltsmittel;
- (4) die Zusammenarbeit der Schulen, soweit dem Schulträger hierdurch zusätzliche Kosten entstehen;
- (5) die Zügigkeit, die Bildung der Eingangsklassen und die Bildung von Sonderklassen z. B. mit besonderen Sprachangeboten an den städtischen Schulen sowie die Vorgabe von Kriterien für die Aufnahmen von Schülerinnen und Schülern im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften;

(6) die Angelegenheiten der offenen Ganztagschulen (Abschluss von Verträgen mit den Maßnahmeträgern, Qualitätsentwicklung, Einrichtung zusätzlicher, nicht bereits im Rahmen der Haushaltsberatung ausfinanzierter Plätze und Gruppen);

(7) die Anträge von Schulen auf Einrichtung oder Ausbau von sonstigen Ganztags- oder Betreuungsangeboten;

(8) die Anträge von Schulen auf Durchführung von Maßnahmen und Projekten (z. B. Sprachförderungsangebote, Schüleraustauschprogramme, Schulhofgestaltung, Schulschwimmen, Bewerbung als Sportschule oder Schule mit sonstigem besonderen Schwerpunkt, Einrichtung von Stadtteilbüchereien in Schulen), soweit damit für den Schulträger weitreichende Auswirkungen verbunden sind;

(9) die Bildung von Schuleinzugsbereichen;

(10) die Angelegenheiten der Schulentwicklungsplanung;

(11) die Angelegenheiten der Bildungsregion Kreis Soest und die Beteiligung an sonstigen interkommunalen Netzwerken oder Projekten;

(12) die Benennung von Vertretern des Schulträgers zur Teilnahme an den Abiturprüfungen

(13) die Abgabe von Stellungnahmen zu wesentlichen, politischen, schulorganisatorischen Maßnahmen der Nachbarkommunen im Rahmen der Herstellung des regionalen Konsenses.

§ 4

Interkommunaler VHS-Ausschuss

Zuständigkeit und Entscheidungsbefugnisse des Interkommunalen VHS-Ausschusses richten sich nach der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule.

§ 5

Sportausschuss

Der Sportausschuss entscheidet über:

(1) die ihm nach der jeweils geltenden Sportförderrichtlinie der Stadt Soest obliegenden Angelegenheiten, insbesondere

☐ die Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine,

☐ die Benennung der Mitglieder der Sportkommission

☐ redaktionelle Änderungen sowie Anpassung der Sportförderrichtlinie, insbesondere der Anlage I (Fördersätze)

(2) die Verwendung der investiven Mittel der Sportpauschale, soweit der Betrag von 20.000 € im Einzelfall überschritten wird.

§ 6

Ausschuss für Kultur

Der Ausschuss für Kultur entscheidet über:

- (1) die Bewilligung von Fördermitteln für kulturelle Projekte im Rahmen der Kulturförderrichtlinie der Stadt Soest;
- (2) Ankäufe von Kunstgegenständen, Archivalien und Büchern von 2.500 € bis zu 10.000 €;
- (3) die Straßenbenennungen;
- (4) die Entleihung von herausragenden Kunstgegenständen, Archivalien und Büchern ab einem Versicherungswert von 100.000 €;
- (5) die Positionierung und Entwicklungsplanung der städtischen Kultureinrichtungen;
- (6) die grundsätzlichen Fragen zur Überlassung städtischer Räumlichkeiten zu kulturellen Zwecken;
- (7) die Errichtung bzw. Aufstellung von Kunstwerken im öffentlichen Raum;
- (8) das städtische Erinnern und Gedenken;
- (9) die Mitgliedschaft im Kulturbereich.

§ 7

Ausschuss für Bürgerbeteiligung und Sozialwesen

Der Ausschuss für Bürgerbeteiligung und Sozialwesen entscheidet über die Bewilligung von städtischen Zuschüssen an Dritte ab 2.500 € bis 5.000 € in sozialen Angelegenheiten im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel. Bei Bürgeranregungen und Beschwerden richten sich die Zuständigkeiten des Ausschusses nach den geltenden Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Soest. Dem Ausschuss ist in jeder Sitzung über laufende Bürgerbeteiligungsprojekte zu berichten. Er befasst sich mit vorhandenen und neuen Formen der Bürgerbeteiligungen. Zudem informiert die Verwaltung über Veranstaltungen im karitativen Bereich, der Förderung des Ehrenamtes und über aktuelle soziale Themen. Der Ausschuss für Bürgerbeteiligung und Sozialwesen kann Anregungen, die nicht inhaltlicher Art sind, zu Bürgerbeteiligungsverfahren an alle anderen Ausschüsse aussprechen.

Der Anstoß von Aktionen gegen extremistische Demonstrationen oder von Aktionen für Demokratie und gegen Fremdenfeindlichkeit unter dem Motto "Bunt statt braun" fällt in die Zuständigkeit des Ausschusses für Bürgerbeteiligung und Sozialwesen. Zur schnellen Handlungsfähigkeit in akuten Fällen wird eine Kommission mit jeweils einem Vertreter/einer Vertreterin der Fraktionen, den Einzelmandatsträgern und einem Vertreter/einer Vertreterin des Integrationsrates eingerichtet.

§ 8

Jugendhilfeausschuss

Zuständigkeit und Entscheidungsbefugnisse des Jugendhilfeausschusses richten sich nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und der Satzung für das Stadtjugendamt.

§ 9

Betriebsausschuss Kommunale Betriebe Soest

Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse des Betriebsausschusses Kommunale Betriebe Soest richten sich nach der Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Kommunale Betriebe der Stadt Soest (KBS)“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Stadtentwicklungsausschuss

(1) Der Stadtentwicklungsausschuss entscheidet - im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit - über:

a. - den Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss nach § 2 (1) und § 3 (2) BauGB bei Bauleitplänen;

b. - die Aufstellung von städtebaulichen Entwicklungskonzepten und sonstigen städtebaulichen Planungen im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB,

- die Erteilung von Ausnahmen nach § 14 Abs. 2 BauGB,

- die Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB,

- die Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB im Vorgriff auf Bebauungsplanänderungen,

- die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gem. § 31

BauGB –Schutz von Bäumen und festgesetzten Grünflächen-,

- die Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung der Gemeinde für Bauvorhaben des Bundes, Landes oder eines Landschaftsverbandes, soweit diese von her-vorgehobener städtebaulicher Bedeutung sind,

- die erlaubnispflichtigen Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz in Fällen, bei denen von der Gestaltungssatzung bei Baudenkmalern abgewichen werden soll und die Abweichung von hervorgehobener Bedeutung für die Stadtgestaltung sein kann,

- die endgültige Unterschutzstellung nach § 3 Denkmalschutzgesetz;

c. die Stellungnahmen zu Planfeststellungsverfahren von Landesentwicklungs- und Regionalplänen, sofern es sich um Fragen von besonderer städtebaulicher Bedeutung handelt;

d. die Information und Stellungnahme zum Abwasserbeseitigungskonzept;

e. die Information und Stellungnahme zur Aufstellung des jährlichen Straßenbau-, Straßenbeleuchtungs- und Kanalbauprogramms;

f. die Planung und den Ausbau von öffentlichen Verkehrsflächen und Angelegenheiten des Straßenverkehrs; die Herstellung des Einvernehmens der Gemeinde in den in § 45 StVO geregelten Fällen;

g. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, von Bauleistungen und von freiberuflichen Leistungen nach Maßgabe der Vergabeordnung der Stadt Soest;

(2) Der Stadtentwicklungsausschuss ist zu informieren über:

- die städtebaulich relevanten Bauvorhaben in der Altstadt vor Erteilung der Baugenehmigung, Abs. 1 bleibt unberührt,

- die durchgeführten Verkehrsschauen und Verkehrsbesprechungen sowie regelmäßige Verkehrsinformationen und jährlich über die Radverkehrsplanung,

- den Bericht über die Entwicklung des ÖPNV.

Der Ausschuss kann zu einzelnen Maßnahmen Anregungen beschließen. Die sachliche Zuständigkeit des Bürgermeisters als untere Straßenverkehrsbehörde bleibt davon unberührt. Dies beinhaltet das Recht, im Einzelfall aus dringendem sachlichen Grund auch ohne vorherige Befassung des Ausschusses zu entscheiden.

§ 11

Umlegungsausschuss

Zuständigkeit und Entscheidungsbefugnisse des Umlegungsausschusses ergeben sich aus den §§ 45 ff. des Baugesetzbuches in Verbindung mit der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 07.07.1987 und der Geschäftsordnung des Umlegungsausschusses.

§ 12

Ausschuss für Umwelt-, Natur- und Klimaschutz

(1) Dem Ausschuss obliegt die verfahrensleitende Federführung und Beteiligung anderer Ausschüsse bei

- der Umsetzung des Masterplans Klima

- Maßnahmenplänen des EEA

- Maßnahmenplänen des ECA

- Klimaschutzplänen

- Klimaanpassungsplänen

- Plänen nach der Umgebungslärmrichtlinie.

(2) Der Ausschuss entscheidet über

- die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gem. § 31BauGB - Schutz von Bäumen und festgesetzten Grünflächen.

(3) Dem Ausschuss obliegt die Beratung folgender Angelegenheiten:

a. Der Ausschuss für Umwelt-, Klima- und Naturschutz wird vom Stadtentwicklungsausschuss bei Aufstellung, Fortscheidung und Änderung umweltbedeutsamer Planungen frühzeitig beteiligt.

Dies sind im Einzelnen:

- Landesentwicklungspläne,

- Regionalpläne,

- Stadtentwicklungspläne,

- Flächennutzungspläne,

- Verkehrsentwicklungspläne,

- Bebauungspläne, soweit diese umwelterheblich sind oder eine Umweltprüfung durchgeführt werden muss;

- strategische Umweltverträglichkeitsprüfungen, die in anderen als den oben genannten Verfahren durchgeführt werden.

Stellungnahmen des Ausschusses für Umwelt- Klima- und Naturschutz zu den genannten Planungen werden an hervorgehobener Stelle dem Stadtentwicklungsausschuss vorgelegt.

b. Dem Ausschuss für Umwelt-, Klima- und Naturschutz obliegt es im besonderen Maß, Fragen einer umweltgerechten, ressourcenschonenden und klima-/ sozial-verträglichen Energieverwendung zu beraten;

c. Dem AUNK sind die Ergebnisse durchgeführter UVP zur Information und Beratung vorzulegen. Dies gilt auch für Prüfungen, die in anderen Ratsausschüssen beschlossen wurden. Er gibt für die weitere Beschlussfassung in den Fachaus-schüssen eine Empfehlung ab.

d. Ihm obliegt es ferner, Stellungnahmen zu generellen Fragen des Umweltschutzes wie Klimaschutz, Baumschutz, Naturschutz, Landschaftspflege, Grünordnungsplanung, Gewässerschutz, Hochwasserschutz, Niederschlagswasserbeseitigung, Altlasten, Lärmschutz, ressourcenschonende Mobilität und umweltrelevante städtebauliche Konzepte abzugeben;

e. Stellungnahmen und Empfehlungen an Hauptausschuss und Rat bei Erlass, Aufhebung und Änderungen von Satzungen und ordnungsbehördlichen Verordnungen abzugeben, in denen umwelt- und klimabedeutsame Angelegenheiten geregelt werden;

f. Mitwirkung bei Aufklärungsaktionen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz (Öffentlichkeitsarbeit). -

§ 12 a

Ausschuss für Innovation und Digitalen Wandel

(1) Der Ausschuss berät über grundsätzliche Trends und Zukunftsfragen bei der Transformation von Stadtgesellschaft und Stadtverwaltung im Digitalen Zeitalter. Er berät über die technischen und strategischen Möglichkeiten, die sich in Zeiten des digitalen Wandels ergeben. Er gibt Empfehlungen, wie diese zur Verwirklichung nachhaltiger Stadtentwicklung gezielt eingesetzt werden könnten und wie Digitalisierung selbst nachhaltig gestaltet werden kann.

(2) Der Ausschuss berät und beschließt Empfehlungen insbesondere über

- technische und soziale Innovationen und ihren Beitrag für Handlungsfelder einer integrierten Stadtentwicklung;
- Trends beim Ausbau digitaler Infrastrukturen wie Breitband, Mobilfunk oder Datenplattformen;
- Trends bei der Digitalisierung von Prozessen und Dienstleistungen der Stadtverwaltung (E-Government);
- den aktuellen Status von Projekten der Stadtverwaltung in den genannten Handlungsfeldern, namentlich solche der Digitalen Modellregion;
- aktuelle Projekte anderer Akteure in der Stadt oder der Region Südwestfalen;
- den Aufbau oder Ausbau von Netzwerken mit anderen Akteuren aus Wissenschaft, Wirtschaft, Behörden oder sonstigen Einrichtungen und Organisationen.

(3) Der Ausschuss ist Lenkungsausschuss für das Modellprojekt „Smart Cities – 5 für Südwestfalen“. Als solcher

- berät er die durch den Rat zu beschließende Smart City – Strategie vor;
- entscheidet er über die Projekte während der Umsetzungsphase und gemeinsame Leitprojekte mit den Kooperationskommunen;
- berät er regelmäßig über den Projektverlauf und evaluiert die Umsetzungsergebnisse;
- überprüft er die Wirksamkeit der Smart City-Strategie und
- empfiehlt dem Rat eventuell erforderliche Anpassungen.

§ 13

Integrationsrat

Die Zuständigkeiten des Integrationsrates ergeben sich aus § 27 der Gemeindeordnung NW.

§ 14

Rechnungsprüfungsausschuss

Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses sind in den §§ 59 Abs. 3 und 4, § 92 Abs. 4 und 5, §§ 101, 105 Abs. 5 und § 116 Abs. 6 der GO NRW sowie der Rechnungsprüfungsordnung festgelegt.

§ 15

Bürgermeister/Bürgermeisterin

Dem Bürgermeister/Der Bürgermeisterin werden folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:

- (1) die Ausübung sonstiger Befugnisse, die dem Rat der Stadt als der obersten Dienstbehörde auf dem Gebiet des Beamten-, des Besoldungs- und des Beamtenversorgungsrechts zustehen, soweit die Übertragung nach den beamtenrechtlichen Regelungen zulässig ist;
- (2) die Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
- (3) die Stundung von Geldforderungen und die Gewährung von Ratenzahlungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen;
- (4) die Niederschlagung von Geldforderungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Der Hauptausschuss ist vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin jährlich über niedergeschlagene Geldforderungen von mehr als 5.000 € je Einzelfall zu unterrichten;
- (5) den Erlass von Geldforderungen bis 25.000 € je Einzelfall. Der Hauptausschuss ist jährlich über erlassene Geldforderungen von mehr als 5.000 € zu unterrichten. Dies gilt nicht in Fällen des § 16 Abs. 2 Buchstabe h;
- (6) den Erlass von Gewerbesteuerforderungen, die aus Sanierungsgewinnen entstanden sind, soweit dies vom zuständigen Finanzamt durch rechtsverbindliche Auskunft und/oder Bescheid festgestellt ist. Der Haupt- und Finanzausschuss ist hierüber unverzüglich zu unterrichten;
- (7) die Leistung unerheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen; unerheblich sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen, sich aus inneren Verrechnungen ergeben oder in voller Höhe durch zweckgebundene Einnahmen gedeckt sind, sowie den Jahresabschluss oder die Mehrwertsteuerabrechnung betreffen. In anderen Fällen gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen als unerheblich bis zur Höhe von 50.000 €;
- (8) der Einsatz von derivaten Finanzinstrumenten im kommunalen Zins- und Schuldenmanagement. Ausführungsbestimmungen werden in einer Dienstanweisung geregelt, die dem Haupt- und Finanzausschuss zur Kenntnis zu geben ist;
- (9) die Entscheidung über Genehmigungen von Rechtsvorgängen nach § 144 Abs. 1, Ziff. 2 sowie Abs. 2, Ziff. 2 und 3 BauGB;
- (10) die Entscheidung über Ablehnungsgründe zur Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes nach den geltenden Bestimmungen der Gemeindeordnung NW;
- (11) die Zuständigkeit des Rates als Jagdvorstand nach den geltenden Bestimmungen des Bundesjagdgesetzes und des Landesjagdgesetzes;

(12) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, von Bauleistungen und von freiberuflichen Leistungen nach Maßgabe der Vergabeordnung der Stadt Soest.

§ 16

Einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung

(1) Die in den §§ 2 bis 14 auf die Ausschüsse übertragenen Entscheidungsbefugnisse lassen die Zuständigkeit des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin zur Erledigung der einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung unberührt. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche An-gelegenheiten als einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

(2) Einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere:

- a. die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien oder Ordnungen usw. abzuschließenden Geschäfte des täglichen Verkehrs;
- b. die Vermietungen und Verpachtungen bis zu einer Jahrespacht/Miete von 20.000 €, Anmietungen und Anpachtungen bis zu einer Jahrespacht/Miete von 5.000 €;
- c. die Bestellung von Erbbaurechten bis zu einem jährlichen Erbbauzins von 5.000 €;
- d. die Veräußerung und Belastung sowie der Erwerb von Grundvermögen bis zu einem Wert von 10.000 €, ausgenommen die im Eigentum der Zentralen Grundstückswirtschaft der Stadt Soest befindlichen bebauten Grundstücke und die unbebauten, nicht öffentlich gewidmeten Grundstücke;
- e. die aktive Führung von Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Streitwert von 25.000 € und der Abschluss von Vergleichen, sofern die finanzielle Belastung für die Stadt den Betrag von 25.000 € nicht übersteigt;
- f. die Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungen und Abtretungserklärungen;
- g. die Heranziehung zu den Gemeindeabgaben;
- h. der Erlass von Geldforderungen, wenn der Erlass in einem Gesetz oder einer Rechtsverordnung vorgeschrieben ist;
- i. die Prolongation und Aufnahme von Darlehensverträgen;
- j. - die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB,
- die Stellungnahme im Rahmen der Anhörung der Gemeinde nach § 75 Abs. 4 BauONW,
- die erlaubnispflichtigen Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 DSchG,
soweit nicht der Ausschuss für Stadtentwicklung gem. dieser Zuständigkeits-ordnung zuständig ist;
- k. alle notwendigen Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht;
- l. die Genehmigung zur Verwendung des Soester Schlüssels (ohne Wappenumrandung);
- m. die Ausübung von Vorkaufsrechten gem. § 24 ff. BauGB bis zu einem Wert von 10.000 €.
- n. die Genehmigung von Auslandsdienstreisen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, von Mitgliedern des Rates und der Ausschüsse sowie anderer Bediensteter der Stadt; von dieser Regelung ausgenommen sind:

Auslandsdienstreisen in Freundschafts- und Partnerstädte aus Anlass offizieller Veranstaltungen oder aufgrund von Einladungen sowie zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Verbänden, Vereinen und ähnlichen Organisationen, in denen die Stadt Soest Mitglied ist; diese Auslandsdienstreisen sind generell genehmigt;

Auslandsdienstreisen der Bediensteten zu Messen, Hansetagen etc., aus Anlass offizieller Veranstaltungen oder aufgrund von Einladungen; diese Auslandsdienstreisen sind generell genehmigt;

o. die Genehmigung von Inlandsdienstreisen von Mitgliedern des Rates und der Ausschüsse; von dieser Regelung ausgenommen sind Inlandsdienstreisen von Mitgliedern des Rates und der Ausschüsse zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Verbänden, Vereinen und ähnlichen Organisationen sowie in Freundschafts- und Partnerstädte aus Anlass offizieller Veranstaltungen oder aufgrund von Einladungen; diese Inlandsdienstreisen sind generell genehmigt.

§ 17

Inkrafttreten

Die Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Soest tritt am 01.01.2023 in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Zuständigkeitsordnung vom 04.11.2020 mit ihren vom Rat beschlossenen Änderungen außer Kraft.